Einbürgerungsvoraussetzungen für die Ermessenseinbürgerung gem. § 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes

§ 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eröffnet der Einbürgerungsbehörde die Möglichkeit, von den Voraussetzungen der §§ 9 ff. StAG abzusehen und eine Einbürgerung zu ermöglichen, wenn die Einbürgerung im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegt.

Nach § 8 Abs. 1 StAG steht die Einbürgerung auch bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen im grundsätzlich weiten Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 10 StAG nicht vor, so ist deshalb stets zu prüfen, ob eine Einbürgerung nach § 8 oder § 9 StAG möglich ist. Nach § 8 Abs. 1 StAG ist das der Behörde eingeräumte Ermessen nur eröffnet, wenn sämtliche in der Bestimmung genannten tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt sind oder hiervon nach § 8 Abs. 2 StAG abgesehen werden kann. Liegen also die Mindestvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 StAG nicht vor und sind auch die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 StAG nicht gegeben, so scheidet eine Einbürgerung nach § 8 Abs. 1 StAG von vornherein aus. Bei der Ausübung dieses Ermessens ist darauf abzustellen, ob ein staatliches Interesse an der beantragten Einbürgerung besteht.

Die Behörde hat zu prüfen, ob die Einbürgerung sowohl nach den persönlichen Verhältnissen des Einbürgerungsbewerbers als auch nach allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gesichtspunkten im staatlichen Interesse erwünscht ist.

Für das Vorliegen sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen des § 8 StAG trägt der Einbürgerungsbewerber die Darlegungs- und Beweislast.

Da dies ein sehr komplexes Thema ist, können hier die diversen Möglichkeiten nur kurz angesprochen werden. Für eine umfassende Beratung empfehlen wir die persönliche Vorsprache bei Ihrem Sachbearbeiter oder Ihrer Sachbearbeiterin.

Der Einbürgerungsantrag

Um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben ist es erforderlich, dass ein Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband gestellt wird.

Jeder Einbürgerungsbewerber der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss ein eigenes Antragsformular ausfüllen.

Dies gilt auch, wenn ein oder mehrere Kinder unter 16 Jahren ohne die Eltern in den deutschen Staatsverband eingebürgert werden sollen. In diesem Fall müssen die sorgeberechtigten Eltern den Antrag für die Kinder unterschreiben. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, muss dies bei der Antragsabgabe entsprechend nachgewiesen werden.

Wenn mindestens ein Elternteil zusammen mit einem Kind unter 16 Jahren einen Antrag auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband stellen möchte, so ist es ausreichend, wenn unter Punkt 4. des Einbürgerungsantrages „Angaben zu meinen Kindern“ angekreuzt wird, dass das minderjährige Kind miteingebürgert werden soll.

Das Antragsformular beinhaltet eine Loyalitätserklärung, die von jedem Einbürgerungsbewerber der das 16. Lebensjahr vollendet hat, bei der Antragsabgabe persönlich unterschrieben werden muss.

Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular erst bei Antragsabgabe persönlich unterschrieben werden muss, da die Personenidentität der antragstellenden Person mit der unterzeichnenden Person durch das Gegensiegeln des Beamten bestätigt wird!

Voraussetzungen § 8 Abs. 1 StAG:

- rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD
- Handlungsfähigkeit
- geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Straffreiheit
- Wohnung; Unterkommen
- Unterhaltsfähigkeit

§8 Abs. 2 StAG

Nach § 8 Abs. 2 StAG kann von den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 (Straffreiheit) und Nr. 4 StAG (Unterhaltsfähigkeit) aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.

Ist eine Einbürgerung aufgrund fehlender Unterhaltsfähigkeit nach § 10 StAG nicht möglich, kommt daher ggf. nur noch eine Einbürgerung nach § 8 Abs. 2 StAG in Betracht.

Voraussetzungen § 8 StAG:

Handlungsfähigkeit:

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren sind Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Kinder sowie betreute Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch den bestellten Betreuer vertreten.

Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit:

Mit dem Erfordernis der Identitäts- und Staatsangehörigkeitsklärung verfolgt der Gesetzgeber eine sicherheitsrechtliche Zielsetzung. Die identitätsrelevanten Personalien des Einbürgerungsbewerbers sind Grundlage für die Prüfung des Vorliegens einer Reihe weiterer Einbürgerungsmerkmale. In diesem Zusammenhang ist es Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und erst recht subsidiär Schutzberechtigten zumutbar, als Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit einen Heimatpass zu beschaffen und der Staatsangehörigkeitsbehörde vorzulegen. Die Grenze der Mitwirkungspflicht ist erst dann erreicht, wenn der Einbürgerungsbewerber nachweist, dass dies objektiv unmöglich oder subjektiv unzumutbar ist (vgl. Urteil BVerwG 1C36.19 vom 23.09.2020).

Aufenthaltsdauer/Aufenthaltstitel:

Vorausgesetzt wird ein fünfjähriger rechtmäßiger, gewöhnlicher, ununterbrochener Inlandsaufenthalt in der BRD.

Die Aufenthaltsdauer kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Antragsteller

1. besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist,
2. imstande ist, sich und seine Angehörigen mit eigenem Erwerbseinkommen zu ernähren und
3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

Die Voraussetzungen Nr. 1 bis 3 müssen kumulativ vorliegen.

Eine Unterbrechung bis zu 6 Monaten ist unschädlich. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist.

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder

a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht,
b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit oder
c) eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltszwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes.

Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“:
Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind mit einem Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“ nachzuweisen. Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro. Diese können bei den verschiedenen Volkshochschulen des Rheinisch-Bergischen Kreises abgelegt werden. Den Gesamtkatalog der Fragen einschließlich der Lösungen finden Sie bspw. auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Hiervon befreit sind Personen, die einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können. Ebenso gelten die staatsbürgerlichen Erkenntnisse als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber den Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule nachweist, in dem die entsprechenden Kenntnisse erworben wurden. Staatsbürgerliche Kenntnisse müssen Kinder unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen nicht nachweisen.

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:
Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt.

Neben dem Zertifikat Deutsch können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise nachgewiesen werden durch

a) 4-jährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
b) den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
c) die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
d) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
e) den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Von der Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse wird abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vgl. § 10 Abs. 6 StAG). Da die Behinderung oder Krankheit bzw. das Alter für das Nichtvorhandensein der Sprachkenntnisse ursächlich sein müssen, kann nicht jede Erkrankung oder Behinderung dazu führen, dass vom Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse abgesehen wird. Die Darlegungs- und Beweislast für eine entsprechende Kausalität liegt nach den allgemeinen Regeln beim Einbürgerungsbewerber. In der Regel müssen entsprechende fachärztliche Atteste vorgelegt werden. In Einzelfällen kann auch der Amtsarzt beteiligt werden. Eine Altersgrenze ist hier nicht gegeben.

Weitere Ausnahmen gelten für Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30.06.1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 02.10.1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum

13.06.1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist. Für diesen Personenkreis ist es ausreichend, wenn sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung (entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen)
Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Loyalitätserklärung sind spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde abzugeben. Damit dokumentiert der Antragsteller seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland als Staat. Das setzt voraus, dass das Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Antragstellers entspricht. Die Staatsangehörigkeitsbehörde hat deshalb im Rahmen einer persönlichen Befragung zu prüfen und festzustellen, ob der Antragsteller den Inhalt des Bekenntnisses auch verstanden hat. Denn, wirksam bekennen kann sich nur, wer den Inhalt der von ihm abgegebenen Bekenntniserklärung zumindest hinsichtlich der Kernelemente kennt. Auf unserer Web-Seite haben wir ein informatives Merkblatt über die Inhalte und Bedeutung der Bekenntnis- und Loyalitätserklärung eingestellt, damit sich der Antragsteller damit frühzeitig vertraut machen kann.

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das der Ausländer nach §§ 8, 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach Nummer 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist
3. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt oder
4. der Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.

Unterhaltsfähigkeit:
Bei der Einbürgerung gemäß § 8 StAG muss der Antragsteller den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) bestreiten können.

AUSNAHME: Werden jedoch Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch genommen, kann eine Einbürgerung gemäß § 8 Abs. 2 StAG ausnahmsweise nur in Betracht kommen, wenn der Antragsteller nachweislich alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen hat, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern. Dabei kann es im Einzelfall zumutbar sein, den Antragsteller darauf zu verweisen, sein Einbürgerungsbegehren zurückzustellen, bis er imstande ist, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten und damit eine hinreichende wirtschaftliche Integration angenommen werden kann.

Antragsteller, die ihren Lebensunterhalt wegen einer Behinderung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht sichern können, müssen die für eine Anwendung des § 8 Abs. 2 die erforderlichen Nachweise erbringen.

Dies können im Einzelnen u.a. sein:

- Der Bescheid über die Höhe des Grades der Behinderung, beziehungsweise Schwerbehindertenausweis,
- von der Leistungsbehörde ein in Auftrag gegebenes arbeitsmedizinisches Gutachten zur Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- der Bescheid über die Berechtigung zum Bezug einer Erwerbsminderungsrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI),
- im Falle von Krankheit: aktuelle (fach-)ärztliche Stellungnahme mit qualifizierten Aussagen zur gestellten Diagnose, zum Umfang der Erwerbsunfähigkeit sowie zur voraussichtlichen Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen.

Weitere Ausnahmen sind vorgesehen für Antragsteller,

a) die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen und dies nicht zu vertreten haben, da sie eine weitgehend durchgehende Erwerbsbiografie nachweisen können. Diese haben als Nachweis vorzulegen den gesetzlichen Rentenversicherungsverlauf und eine eigene Auflistung der bisherigen Erwerbstätigkeiten;
b) die aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit eines minderjährigen Kindes nicht oder nicht in Vollzeit erwerbstätig sind und Leistungen nach SGB II oder XII in Anspruch nehmen als Alleinerziehende oder mit ihrem ebenfalls wegen der Betreuungsbedürftigkeit nicht in Vollzeit erwerbstätigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner;
c) denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht möglich oder unzumutbar ist, weil sie ihren pflegebedürftigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie pflegen und (ergänzende) Leistungen nach SGB II oder XII beziehen.
d) die eine Schule besuchen, sich in Ausbildung befinden, oder ein Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule ernsthaft betreiben und (aufstockende) öffentliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen.